

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Münzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwoch und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpuszelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaction Martin Berger daselbst.

No. 122.

Dienstag, den 16. Oktober 1900.

58. Jahrg.

Nach § 35 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den jetzt **versicherungspflichtigen Betrieb** unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde **anzumelden**.

Die Frist für die Anmeldung ist, wie das Kgl. Ministerium des Innern mittels Bekanntmachung vom 9. Oktober 1900 (Dresdner Journal vom 12. Oktober 1900, Nr. 238) bekannt giebt, vom Reichsversicherungsamt auf die Zeit bis zum

15. November 1900, einschließlich

festgesetzt worden.

Die Beihiligten werden auf diese Bekanntmachung, welche überdies eine ausführliche Anleitung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe enthält, ausdrücklich hingewiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, den 13. Oktober 1900.

Dr. Müller.

Schl.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Serbtsjahrmart** findet **Donnerstag, d. 18. u. Freitag, d. 19. Oktober d. J.** statt.

Wilsdruff, am 27. September 1900.

Der Stadtrath.
Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Schöffen und Geschworenen betr. vom 23. September 1879 von dem unterzeichneten Stadtrathe eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffen- und Geschworenenamt berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 17. d. M. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der hiesigen Rathsexpedition ausliegt.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 25. d. M. bei dem unterzeichneten Stadtrathe schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorchriftsgemäß auf die nachstehend unter A. ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, den 13. Oktober 1900.

Der Stadtrath.

Kahlenberger.

A. Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877 in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

Politische Rundschau.

Ein Scherzwort des Kaisers zirkulirt zur Zeit vieler Künstlerkreise. Der Kaiser nahm in dem Kaiser Friedrich-Denkmal in Augenschein, auf dem der Künstler den Kaiser mit der Feldmütze auf dem Haupt dargestellt hatte. „Na“, bemerkte Se. Majestät lachend, „nächstens wird man meinen Vater wohl noch eine Nachmütze aufsetzen!“ Und darauf wies der Monarch den Künstler an, die Feldmütze durch einen Helm zu ersetzen. Am Sonnabend und Sonntag besuchte das Kaiserpaar die Kaiserin Friedrich im Schlosse zu Friedrichshof. Nach mehrstündigem Besuch erfolgte die Rückkehr nach Domburg v. d. Höhe.

Es wird bestätigt, daß in dem Befinden der Kaiserin Friedrich eine leichte Besserung eingetreten ist, so daß zu unmittelbaren Besichtigungen kein Anlaß mehr vorliegen soll.

Kronprinz Wilhelm ist am Sonntag nach Beendigung seines Jagdaufenthalts in Bad Kreuth (Bayern) in Potsdam wieder eingetroffen. Kurz vor seiner Abreise von Kreuth erhielt der Kronprinz den Besuch des Prinzen und der Prinzessin Rupprecht von Bayern. In München unterblieb auf Wunsch des Kronprinzen die Begrüßung seitens offizieller Persönlichkeiten.

Der Bundesrath erörterte in seiner am Sonnabend abgehaltenen Plenarsitzung u. A. die Vorlage, betr. die Festsetzung der Gebühren für die Beförderung der Nebenblätter und außergewöhnlichen Beilagen von Zeitungen. Diefelbe ging dann an die zuständigen Ausschüsse. Genehmigt wurde der Gesetzentwurf über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Leistung von Rechtshilfe im Heere.

Mit der Reichstagsöffnung, über deren Verschleppung jetzt auch die konservativen Blätter in Erregung gerathen, scheint der Vernehmen nach gute Wege zu haben.

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienftboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ufw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Aufforderung.

Alle Personen, welche an den verstorbenen **Kauer Ernst Heinrich Philipp** in **Unkersdorf** Zahlungen zu leisten oder Forderungen haben, werden aufgefordert, sich bis zum

1. November

bei Unterzeichnetem zu melden.

Unkersdorf, den 10. Oktober 1900.

Edmund Renzel, Ortsrichter.

Die größeren Spezialetats zum Reichshaushaltsetat 1901 befinden sich noch in einem so rickständigen Stadium der Vorbereitung, daß sie dem Bundesrath vor Anfang November nicht werden zugehen können. Ehe aber nicht das Gtat festgestellt ist, wird die Regierung keine Reichstagsverhandlungen wünschen, so daß deren Beginn thatsächlich erst gegen Ende November zu erwarten ist.

Die von der Reichspostverwaltung angeregte Personalreform wird nach und nach zur Durchführung gebracht. Die Hauptchwierigkeit besteht darin, daß eine Ueberfüllung des Beamtenmaterials in den Stellen der mittleren Laufbahn Platz gegriffen hat. Die Aussichten für das Anrücken gestalten sich daher in diesen Stellen ziemlich ungünstig.

Die neue preussische Canalvorlage ist dem Vernehmen nach nunmehr fertiggestellt, sie soll dem Kaiser, sobald er von seinen gegenwärtigen Inlandsreisen nach Berlin zurückgekehrt sein wird, unterbreitet werden. Sie